

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 1

Jahrgang 2015

15. Januar 2015

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Bebauungsplanverfahren Nr. EL 11/1 -Bergstraße / Südost-;**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Einladung zu einer Bürgerversammlung
- 2. Bebauungsplanverfahren Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2);**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Einladung zu einer Bürgerversammlung
- 3. 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein  
betreffend Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen der Zweckbestimmung  
„Wasserwerk“ am Kapellenberger Weg und Umwandlung einer Fläche für  
Versorgungsanlagen „ Wasserwerk“ sowie einer Fläche für die Landwirtschaft im  
Helenenbusch in Waldfläche**  
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch
- 4. Straßenausbau Im Grunewald**  
hier: Einladung zur Bürgerinformation
- 5. Straßenausbau Auf dem Hügel, Chamaver- und Karolingerstraße**  
hier: Einladung zur Bürgerinformation
- 6. Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadt Emmerich am Rhein**

- 1. Bebauungsplanverfahren Nr. EL 11/1 -Bergstraße / Südost-;**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

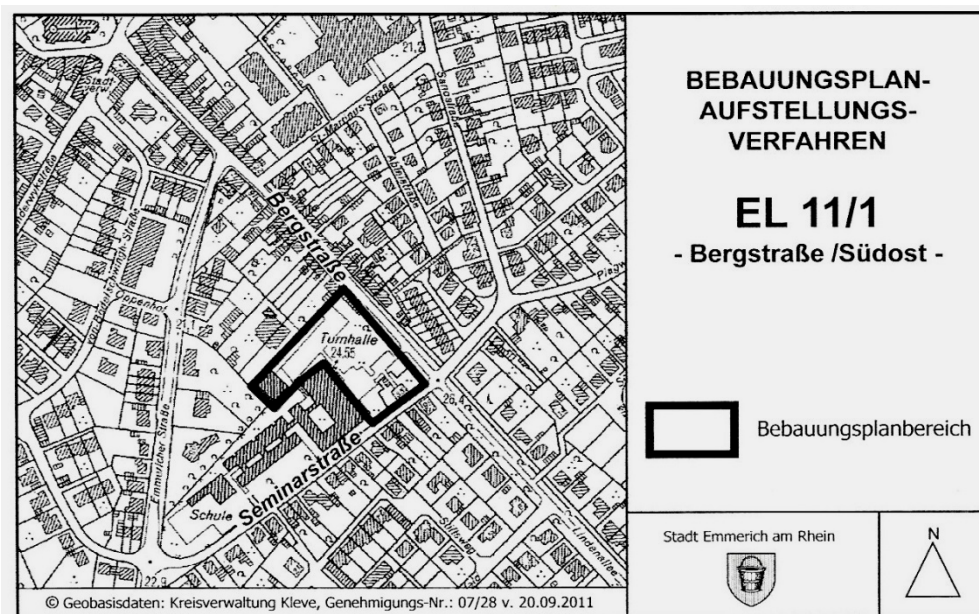
### Zu 1) *Aufstellungsbeschluss*

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **30.09.2014** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für einen an der Bergstraße gelegenen Teilbereich des Schulgeländes der Luitgardis-Grundschule Elten, Seminarstraße 21, einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung EL 11/1 -Bergstraße / Südost- und wird unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.*

*Das Verfahrensgebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Elten, Flur 11, Flurstück 162 und einen Teil des Flurstücks 163. Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.*

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze dargestellt.



### Planungsziele

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die bauliche Nutzung des betroffenen un bebauten Bereiches unter Nutzung vorhandener Infrastruktur ermöglicht werden und dabei die zukünftige bauliche Entwicklung im Sinne einer städtebaulich und gestalterisch harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur gesteuert werden.

Gleichzeitig soll die Nachnutzung eines zukünftig nicht mehr für schulische Zwecke benötigten Nebengebäudes auf einer hinterliegenden Teilfläche des Schulgeländes planungsrechtlich vorbereitet und dessen Erschließung gesichert werden. Ferner soll eine planungsrechtliche Sicherung des Stellplatzbereiches für die Schule sowie für den Betrieb des angrenzenden Schwimmbades vorgesehen werden.

## **Zu 2) *Einladung zu einer Bürgerversammlung***

Zur Erörterung der vorgenannten Planung werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerversammlung am

**Donnerstag, 22. Januar 2015, 18.00 Uhr**

**im Foyer der Luitgardisschule Elten,  
Seminarstr. 21, 46446 Emmerich am Rhein**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung vorgestellt. Jeder Bürger hat Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung zu erörtern.

### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erörternde Planung bereits ab 17.45 Uhr im Versammlungsraum eingesehen werden kann und dass auch nach der Versammlung die Möglichkeit besteht, sich schriftlich zu der Planung zu äußern.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.09.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 08.01.2015  
Der Bürgermeister

Johannes Diks

## **2. *Bebauungsplanverfahren Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2);***

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

## **Zu 1) *Aufstellungsbeschluss***

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **30.09.2014** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

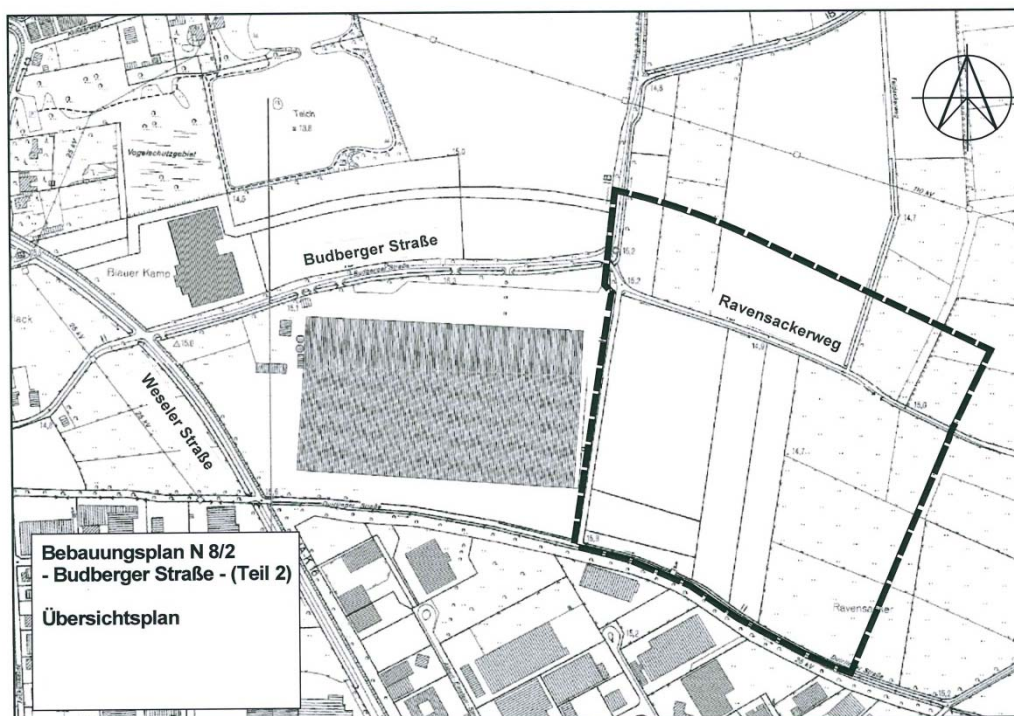
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) folgenden Beschluss gefasst:

*Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2).*

*Der Planbereich befindet sich östlich des rechtsgültigen Bebauungsplangebietes Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 1). Nach Süden wird das Plangebiet begrenzt durch die Durlinger Straße, nach Westen durch die Straße Baustedter Kamp. Die östliche Grenze verläuft in ca. 460 m Abstand zum Baustedter Kamp, die nördliche Grenze bildet eine in ca. 125 m Abstand nördlich des Ravensackerweges verlaufende Parallele.*

*Das Verfahrensgebiet ist in der beigefügten Karte durch eine gestrichelte Linie dargestellt und abgegrenzt.*

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze dargestellt.



### **Planungsziele**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planungsziel verfolgt, das Gewerbegebiet Ost IV in Richtung Osten zu erweitern, um zusätzliche Flächen für ein bereits ansässiges Unternehmen zu schaffen und die dringende Nachfrage nach Gewerbegrundstücken im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein zu decken.

### **Zu 2) Einladung zu einer Bürgerversammlung**

Zur Erörterung der vorgenannten Planung werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerversammlung am

**Donnerstag, 05. Februar 2015, 18.00 Uhr**

**im Rathaus Emmerich, Ratssaal  
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung vorgestellt. Jeder Bürger hat Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung zu erörtern.

**Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erörternde Planung bereits ab 17.45 Uhr im Versammlungsraum eingesehen werden kann und dass auch nach der Versammlung die Möglichkeit besteht, sich schriftlich zu der Planung zu äußern.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.09.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 08.01.2015  
Der Bürgermeister

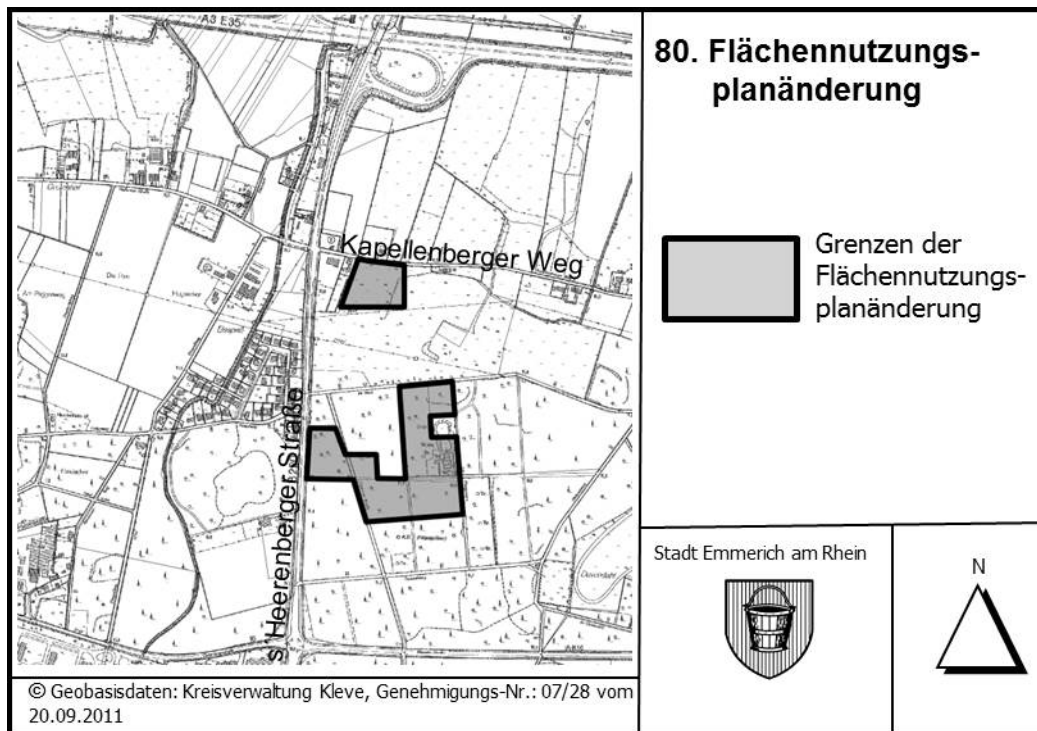
Johannes Diks

- 3. 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen der Zweckbestimmung „Wasserwerk“ am Kapellenberger Weg und Umwandlung einer Fläche für Versorgungsanlagen „Wasserwerk“ sowie einer Fläche für die Landwirtschaft im Helenenbusch in Waldfläche**  
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Erlass vom 12.12.2014, AZ 35.02.01.01-25Emm-080-1120, die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 16.09.2014 beschlossene 80. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen der Zweckbestimmung „Wasserwerk“ am Kapellenberger Weg und Umwandlung einer Fläche für Versorgungsanlagen „Wasserwerk“ sowie einer Fläche für die Landwirtschaft im

Helenebusch in Waldfläche gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Nebenbestimmungen zur redaktionellen Änderung des Entwurfes genehmigt.

Der Bereich der 80. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

#### 1) Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein,

Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 06.01.2015  
Der Bürgermeister

Johannes Diks

#### 4. **Straßenausbau Im Grunewald** hier: Einladung zur Bürgerinformation

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 das Plankonzept zum Ausbau der Straße Im Grunewald zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der Durchführung einer Bürgerinformation beauftragt.

**Am Donnerstag, dem 29.01.2015, 18.00 Uhr** findet im Förderzentrum Grunewald, Hinter dem Kapauenberg 3 in Emmerich am Rhein eine Bürgerinformation zum geplanten Straßenausbau Im Grunewald statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden zur Teilnahme eingeladen.

Emmerich am Rhein, den 07.01.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Erster Beigeordneter  
Dr. Stefan Wachs

**5. Straßenausbau Auf dem Hügel, Chamaver- und Karolingerstraße**  
hier: Einladung zur Bürgerinformation

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 das Plankonzept zum Ausbau der o.g. Straßen zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der Durchführung einer Bürgerinformation beauftragt.

**Am Mittwoch, dem 28.01.2015, 18.00 Uhr** findet im Förderzentrum Grunewald, Hinter dem Kapaunenberg 3 in Emmerich am Rhein eine Bürgerinformation zum geplanten Straßenausbau der o. g. Straßen statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden zur Teilnahme eingeladen.

Emmerich am Rhein, den 07.01.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Erster Beigeordneter  
Dr. Stefan Wachs

**6. Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadt Emmerich am Rhein**

**1) Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadt Emmerich am Rhein, Entlastung des Bürgermeisters sowie uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV NRW Seite 878) den von der örtlichen Rechnungsprüfung testierten Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und die Zuführung des Jahresüberschusses an die Ausgleichsrücklage beschlossen sowie dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der auftragsgemäßen Prüfung wird dem Jahresabschluss 2012 der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich des Lageberichtes folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Emmerich am Rhein, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, wurde nach § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht



über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltssatzung beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Kämmerers der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Gesamtwürdigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zutreffend dargestellt.“

## 2) Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein über den Jahresabschluss 2012, die Behandlung des Jahresüberschusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2012 der Stadt Emmerich am Rhein schließt mit einer Bilanzsumme von 278.960.116,38 Euro zum 31.12.2012 ab.

### Bilanz der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2012

<u>Aktiva</u>	<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2012</u>
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>270.702.398,67 €</b>	<b>268.911.950,93 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	27.580,45 €	20.938,22 €
1.2 Sachanlagen	173.541.405,63 €	171.734.766,25 €
<b>1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>23.698.864,89 €</b>	<b>23.771.955,17 €</b>
1.2.1.1 Grünflächen	17.094.071,54 €	17.217.675,27 €
1.2.1.2 Ackerland	2.337.883,60 €	2.306.018,37 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	986.578,00 €	986.455,18 €
1.2.1.4 sonst. unbebaute Grundstücke	3.280.331,75 €	3.261.806,35 €
<b>1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>75.473.663,61 €</b>	<b>74.205.004,82 €</b>
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	613.838,30 €	601.969,40 €
1.2.2.2 Schulen	52.426.518,09 €	51.555.319,08 €

1.2.2.3 Wohnbauten	1.244.062,33 €	1.210.489,35 €
1.2.2.4 sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	21.189.244,89 €	20.837.226,99 €
<b>1.2.3 Infrastrukturvermögen</b>	<b>66.758.538,06 €</b>	<b>65.624.576,06 €</b>
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.308.560,51 €	18.338.413,74 €
1.2.3.2 Brücken	1.145.796,07 €	1.123.339,95 €
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	47.157.684,96 €	45.991.485,61 €
1.2.3.4 sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	146.496,52 €	171.336,76 €
<b>1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden</b>	<b>24.621,18 €</b>	<b>26.325,88 €</b>
<b>1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>	<b>1.745.300,98 €</b>	<b>1.780.605,74 €</b>
<b>1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	<b>2.130.110,24 €</b>	<b>2.029.103,56 €</b>
<b>1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>2.692.420,23 €</b>	<b>2.834.077,32 €</b>
<b>1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>1.017.886,44 €</b>	<b>1.463.117,70 €</b>
<b>1.3 Finanzanlagen</b>	<b>97.133.412,59 €</b>	<b>97.156.246,46 €</b>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	45.752.676,38 €	45.752.676,38 €
1.3.2 Beteiligungen	5.000,00 €	5.000,00 €
1.3.3 Sondervermögen	50.939.565,00 €	50.939.565,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	293.889,97 €	329.359,36 €
1.3.5 Ausleihungen	142.281,24 €	129.645,72 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen	142.281,24 €	129.645,72 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>12.381.848,28 €</b>	<b>8.654.463,26 €</b>
<b>2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>10.673.481,52 €</b>	<b>6.489.790,09 €</b>
<b>2.1.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen</b>	<b>10.231.080,89 €</b>	<b>6.246.869,74 €</b>
2.1.1.1 Gebühren	300.956,99 €	308.722,93 €
2.1.1.2 Beiträge	159.892,59 €	164.196,10 €
2.1.1.3 Steuern	7.845.384,99 €	3.689.587,95 €
2.1.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	743.268,99 €	866.383,36 €
2.1.1.5 sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	1.181.577,33 €	1.217.979,40 €
<b>2.1.2 Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>442.400,63 €</b>	<b>242.920,35 €</b>
2.1.2.1 gegenüber dem privatrechtl. Bereich	178.439,34 €	165.294,52 €
2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
2.1.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	529,98 €
2.1.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €	17.911,27 €
2.1.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	263.961,29 €	59.184,58 €
2.1.3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.2 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.3 Liquide Mittel	1.708.366,76 €	2.164.673,17 €
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.241.728,34 €</b>	<b>1.393.702,19 €</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>284.325.975,29 €</b>	<b>278.960.116,38 €</b>

<b>Passiva</b>	<b>31.12.2011</b>	<b>31.12.2012</b>
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>150.175.218,99 €</b>	<b>150.583.085,89 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	138.775.260,49 €	138.749.854,38 €
1.2 Sonderrücklagen	1.336.688,55 €	1.336.688,55 €
1.3 Ausgleichsrücklage	10.063.269,95 €	10.063.269,95 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	433.273,01 €
<b>2. Sonderposten</b>	<b>76.067.601,83 €</b>	<b>74.715.490,81 €</b>
2.1 für Zuwendungen	53.150.452,65 €	52.107.430,68 €
2.2 für Beiträge	22.891.474,60 €	22.584.134,00 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €
2.4 sonstige Sonderposten	25.674,58 €	23.926,13 €
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>27.309.766,94 €</b>	<b>27.476.057,42 €</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	19.560.643,00 €	19.866.772,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.866.590,74 €	1.785.862,20 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	5.882.533,20 €	5.823.423,22 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>29.809.919,24 €</b>	<b>24.865.647,55 €</b>
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.655.682,29 €	15.597.673,38 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €

4.2.4 vom öffentlichen Bereich	7.809.923,88 €	7.196.403,53 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	8.845.758,41 €	8.401.269,85 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.900.000,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.292.354,32 €	3.155.887,17 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	994.965,14 €	1.188.103,80 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	252.602,62 €	566.657,47 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.451.921,81 €	3.544.697,79 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	262.393,06 €	812.627,94 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>963.468,29 €</b>	<b>1.319.834,71 €</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>284.325.975,29 €</b>	<b>278.960.116,38 €</b>

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2012 wird wie folgt festgestellt:

**Ergebnisrechnung zum 31.12.2012**

Ordentliche Erträge:	53.097.525,94 €
- Ordentliche Aufwendungen:	-54.040.659,45 €
<b>= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit:</b>	<b>-943.133,51 €</b>
+ Finanzergebnis:	1.371.069,19 €
= Ordentliches Jahresergebnis:	427.935,68 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	5.337,33 €
<b>= Jahresabschlussergebnis</b>	<b>433.273,01 €</b>

Der Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich damit zum 31.12.2012 auf 10.496.542,96 Euro.

Der Jahresabschluss der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2012 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 2/Finanzen, Geistmarkt 1, Zimmer 164, während der Dienststunden öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 08.01.2015

Johannes Diks  
Bürgermeister